Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen

Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage der Abwasserbeseitigung Holzkirchen (Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen (KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen) folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

1. Das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
2. Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen.
3. Zur Entwässerungsanlage der Abwasserbeseitigung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

1. [1]Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. [2]Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
2. [1]Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. [2]Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
2. Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse	sind die Leitungen vom Kanal bis einschl. des Kontrollschachts (Anschlusskanäle).
8. Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.
9. Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. [1]Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. [2]Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

2. [1]Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. [2]Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. [3]Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen.

3. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

   a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

   b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

4. Das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

5. Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

1. [1]Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang). [2]Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

2. Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

3. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

4. [1]Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. [2]In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

5. [1]Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). [2]Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. [3]Sie haben auf Verlangen des KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. [1]Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. [2]Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen einzureichen.

2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

1. Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

2. [1]Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. [2]Ausnahmsweise kann in dieser Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8
Grundstücksanschluss

1. [1]Die Grundstücksanschlüsse werden vom KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. [2]Das Unternehmen kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält. [3]Den Anordnungen des KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen ist Folge zu leisten. [4]Die Bestimmungen der §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

2. [1]Das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. [2]Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. [3]Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

3. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des aus seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage

1. Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

2. [1]Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage (Kleinkläranlage nach DIN 4261) zu versehen, wenn das Abwasser der Kläranlage nicht zugeführt werden kann. [2]Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. [3]Sowohl die erforderliche Größe bzw. Bemessung als auch Ausführung, Betrieb und Wartung erfolgt gem. DIN 4261,in der jeweils aktuellen Ausgabe. [4]Den Einbauort der Anlage bestimmt das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen.

3. [1]Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 2 ist ein Kontrollschacht vorzusehen. [2]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

4. Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebe- bzw. Druckentwässerungsanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer nicht möglich ist.

5. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer gemäß DIN 1986 bzw. DIN EN 12056 selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen nicht.

6. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. [1]Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen folgende Unterlagen in 3-facher Fertigung einzureichen:

   a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,

   b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte, Gefälle und Material der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

→ Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
→ Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
→ die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
→ Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
→ die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

[2]Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

2. Die Pläne haben den beim KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

3. [1]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. [2]Ist das der Fall, so erteilt das Unternehmen schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. [3]Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. [4]Andernfalls setzt das Unternehmen dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. [5]Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

4. [1]Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen begonnen werden. [2]Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

5. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. [1]Die Grundstückseigentümer haben dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. [2]Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

2. [1]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. [2]Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen verdeckt werden. [3]Andernfalls sind sie auf Anordnung des KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen freizulegen.

3. Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

4. [1]Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. [2]Die Beseitigung der Mängel ist dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen zur Nachprüfung anzuzeigen.

5. [1]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. [2]Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

6. Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12
Überwachung

1. [1]Das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. [2]Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen sie nicht selbst unterhält. [3]Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. [4]Die Grundstückseigentümer werden davon vorher soweit möglich verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

2. [1]Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. [2]Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. [3]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

3. [1]Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. [2]Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße Überwachung durch das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen anzuzeigen.

5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

[1]Abflusslose Gruben und Grundstückskläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und die Abwässer der Kläranlage zugeführt werden. [2]Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht mehr entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14
Einleiten in die Kanäle

1. In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
2. [1]Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen, die auch Niederschlagswasser aufnehmen (Mischwasserkanal), können so lange bleiben, bis ein Um- oder Anbau eine Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig macht, ein eigener Regenwasserkanal erstellt oder eine Versickerung bzw. eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers möglich wird.
3. Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen.

§ 15
Verbot des Einleitens

<u>Einleitungsbedingungen</u>

1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
   a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
   b) die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
   c) den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
   d) die Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
   e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

2. Dieses Verbot gilt insbesondere für

a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl

b) infektiöse Stoffe, Medikamente

c) radioaktive Stoffe

d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder Gewässers führen, Lösemittel

e) Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können

f) Grund- und Quellwasser

g) Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Mehl, flüssige Stoffe, die erhärten

h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke

i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen des KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen zur Beseitigung der Fäkalschlämme

j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

   <u>Ausgenommen sind</u>
   - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
   - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
   - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen keine Einwendungen erhebt.

k) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

   → von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

   → das wärmer als + 35^0 C ist,

→ das einen pH – Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

→ das folgende Konzentrationen oder Stoffgruppen übersteigt:

Kohlenwasserstoffe	20,0	mg/l
AOX	1,0	mg/l
Blei	1,0	mg/l
Cadmium	0,5	mg/l
Chrom	1,0	mg/l
Kupfer	1,0	mg/l
Nickel	1,0	mg/l
Zink	5,0	mg/l
Quecksilber	0,1	mg/l
Extrah. Lip. Stoffe	100	mg/l

→ das als Kühlwasser benutzt worden ist.

l) Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln

m) Nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 KW

3. Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 j) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

4. Über Absatz 3 hinaus kann das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

5. [1]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. [2]Das Unternehmen kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

6. [1]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. [2]In diesem Fall hat er dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. [3]Das Unternehmen kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

7. Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmens vorzulegen.

8. Besondere Vereinbarungen zwischen dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatz 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

9. Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist das KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen sofort zu verständigen.

§ 16
Abscheider, Spaltanlagen

1. Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider oder Spaltanlagen einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Bemessung, Ausführung, Betrieb und Wartung der Abscheider und Spaltanlagen richten sich nach DIN 1999 Teile 1 - 6 und DIN 4040 Teile 1 - 2 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Ist ein Leichtflüssigkeitsabscheider (z.B. für Benzin, Benzol, Öle oder Fette) vorhanden, ist der Betreiber verpflichtet, diesen nach Maßgabe der technischen Regeln in Absatz 1 von einer Fachfirma warten und entleeren zu lassen. Der Nachweis hierüber ist dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen jährlich vorzulegen.

3. Die bedarfsgerechte Entleerung eines Abscheiders ist nur dann möglich, wenn der Betreiber diesen monatlich kontrolliert, wie in den technischen Regeln von Abscheideanlagen für Kfz-Betriebe und Tankstellen beschrieben, halbjährlich über einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft warten lässt, mindestens einmal im Jahr vom Ablauf der Anlage eine Untersuchung auf Kohlenwasserstoffe erfolgt und alle fünf Jahre die Dichtigkeit der Abscheideanlage nachgewiesen wird.

4. [1]Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Entwässerungsanlage wieder zugeführt werden. [2]Der Betreiber ist für jeden Schaden haftbar, der durch versäumte Entleerung des Abscheiders oder durch vorschriftswidrige Beseitigung des Abscheidegutes entsteht.

5. Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung und Entleerung sowie ein Nachweis über die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes ist dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen jährlich vorzulegen.

6. Die Kosten der Wartung, der Leerung und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes trägt der Betreiber.

§ 17
Untersuchung des Abwassers

1. [1]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. [2]Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

2. [1]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. [2]Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt oder als erteilt gilt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen vorgelegt werden. [3]Das Unternehmen kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

3. Die Beauftragten des KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18
Haftung

1. [1]Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. [2]Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

2. Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

4. [1]Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen gegenüber für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. [2]Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. [3]Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Grundstücksbenutzung

1. [1]Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. [2]Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. [3]Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

3. [1]Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. [2]Die Kosten der Verlegung hat das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21
Anordnung für den Einzelfall,

Zwangsmittel

1. Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Holzkirchen, den 05.04.2005

Albert Götz
Vorstand